



3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Seniorenrat der Stadt Schwabach (Seniorenratssatzung – SRS)

vom 21.08.2026

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung zur Änderung der der Satzung über den Seniorenrat der Stadt Schwabach (Seniorenratssatzung – SRS), zuletzt geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenrat der Stadt Schwabach vom 20.02.2023:

§ 1 Änderungen

(1) §4 Absatz 2 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Nachbarschaftshilfe Schwabach - Ökumenische Kontakt- und Helferbörse,“

(2) Nach § 4 Absatz 2 Nr. 18 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach eingefügt:

„19. Bürgergemeinschaft Wolkersdorf e.V.,

20. Bürgerforum Eichwasen e.V.,

21. Limbacher Bürgertreff e.V.“

(3) In § 4 Absatz 6 Buchstabe c wird nach „Stadtverwaltung“ eingefügt:

„sowie die Leitung des für die Seniorenarbeit zuständigen Sachgebiets“.

(4) In § 4 Absatz 6 Buchstabe f wird das Wort „von“ durch das Wort „der“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schwabach, 21.08.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister

In der Sitzung des Stadtrats vom 31.07.2026 wurde die Anlage zu § 3 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung – PlakatVO neu erlassen. Dies wird hier veröffentlicht:

Anlage nach § 3 Absatz 3 der Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Stand: 1.9.2026

1. Grundsätzliches

Nach § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach dürfen die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber (Wahlbewerber) bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin - entgegen dem sonst geltenden Verbot - Anschläge anbringen oder anbringen lassen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten und Belange der Verkehrssicherheit beachtet werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden während der sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin. Die Frist beginnt hierbei am siebten Freitag vor dem Termin der Wahl bzw. Abstimmung um 18 Uhr. Diese Ausnahme gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Bei der Aufstellung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum handelt es sich um eine genehmigungspflichtige Sondernutzung. Diese bedarf gem. Art. 18 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Schwabach. Die Aufstellung bedarf daher grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch die Stadt Schwabach. Die Sondernutzung ist gebührenfrei. Es entstehen aber ggf. Verwaltungsgebühren. Die Genehmigung erfolgt nur auf vorherigen Antrag des jeweiligen Wahlbewerbers.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass durch die Aufstellung der Plakate die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Um dies zu gewährleisten, aber auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern (vgl. § 1 Abs. 1 Plakatierungsverordnung), legt die Stadt Schwabach eine Höchstgrenze der zulassenden Stellplätze für Wahlwerbung fest. Die Bemessung dieser Höchstgrenzen erfolgt auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Wahlsichtwerbung für eine angemessene Präsenz der Wahlwerber im öffentlichen Raum und damit mittelbar für die Umsetzung des Grundsatzes der freien Wahl.

Genehmigte Sondernutzungen zur Anbringung von Anschlägen politischer Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerbern außerhalb der in § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung der Stadt Schwabach genannten Frist sind bis Mittwoch vor Fristbeginn zu entfernen. Die hierfür erteilten Sondernutzungsgenehmigungen sind entsprechend zu befristen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Abstimmungen auf Ebene des Landes oder der Stadt entsprechend.

2. Zulässige Zahl an Plakatständern

Für die Wahlwerbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden auf Grundlage der o.g. Ausführungen für die Erteilung von Sondernutzungen für Wahlwerbeplakate folgenden Höchstzahlen:

- 70 Plakatstandorte mit maximal zwei fest miteinander verbundenen Plakaten bis maximal Format A 0 je an der Wahl teilnehmen Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Wahlbewerber).
- Hierbei soll bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen die Zahl von insgesamt 630 Standorten im Stadtgebiet nicht überschritten werden. Ggf. ist die Zahl, der dem einzelnen Wahlbewerber erteilten Genehmigungen entsprechend zu reduzieren. Die Zahl ist jeweils auf die nächsthöhere Zahl aufzurunden. Dabei soll insgesamt die Zahl von 41 Standorten je Wahlbewerber nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl ist entsprechend zu erhöhen.
- An einem Standort darf ein Plakatständer maximal der Größe A0 mit je einem Plakat an Vorder- und Rückseite aufgestellt werden.
- Zusätzlich dürfen bis zu drei Groß-Werbeträger an verschiedenen Standorten je Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber (Format max. 18/1) aufgestellt werden.
- Bei der Genehmigung ist auf eine gleichmäßige Berücksichtigung aller Wahlbewerber zu achten.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

3. Regelungen für die Aufstellung

a) Antrag und Genehmigung

- Die Wahlbewerber haben die Aufstellung von Plakatständern spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin schriftlich unter Angabe der gewünschten Anzahl von Plakatstandorten und von Groß-Werbeträgern zu beantragen. Bei Groß-Werbeträgern sind auch die gewünschten Standorte sowie ggf. ein Ersatzstandort anzugeben.
- Die Auswahl der Standorte erfolgt durch die Antragsteller auf Grundlage der Vorgaben dieser Anlage, insbesondere der Ziffer 3 b). Bei Großwerbeträgern erfolgt die Genehmigung für den jeweiligen Standort.
- Die Standorte und jeweilige Anzahl der dort aufgestellten Plakate und Großwerbeträger sind von den Antragstellern in einer Karte festzuhalten und der Stadt unverzüglich nach der Aufstellung zuzuleiten.
- Die Aufstellung der Plakate und Groß-Werbeträger ist ab dem siebten Freitag vor dem Termin der Wahl, 18 Uhr, zulässig.

b) Auswahl der Standorte

Bei Groß-Werbeträgern erfolgt die Genehmigung der Sondernutzung nur für einen konkreten Standort. Im Übrigen sind die Wahlbewerber berechtigt, sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze selbständig einen Standort für ihre Wahlwerbung auszuwählen.

Bei der Standortwahl ist der Grundsatz der Sicherheit und Leichtigkeit sowohl des Kfz- wie auch des Fahrrad- und Fußverkehrs zu beachten. Insbesondere ist daher folgendes zu beachten:

- Die Anbringung an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs wird geduldet, soweit hierdurch keine Gefahren für den Straßenverkehr entstehen. Ein Mindestabstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist aus Gründen der Verkehrssicherheit einzuhalten.
- Abweichend von § 10 der Satzung über besondere Anforderungen an die Baugestaltung und an Werbeanlagen in der Altstadt Schwabach (Altstadtsatzung -ASTs) wird die Aufstellung von jeweils maximal drei Plakatständern je Wahlbewerber in der Fußgängerzone gestattet.
- Eine Aufstellung von Plakaten im Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Verkehrsstraßen sowie in Kreisverkehren, auf Verkehrsinseln oder Querungshilfen sowie außerorts ist untersagt. Bei der Aufstellung an Kreuzungen oder Einmündungen ist ein Mindestabstand von 5 Metern zu den äußeren Fahrbahnrandern einzuhalten.
- Eine Anbringung an Ampelanlagen ist unzulässig. Gleiches gilt für Fußgängerüberwege soweit hierdurch die Sicht auf überquerende Passanten verdeckt wird. Hier soll auch ein Abstand von 5 Metern zum Fahrbahnrand eingehalten werden.
- Die Aufstellung von reflektierenden oder beleuchteten Plakaten oder Groß-Werbeträgern ist unzulässig.
- Im Bereich der Rother Straße (B2) ab der Einmündung Angerstraße bis zur Kreuzung Am Falbenholzweg/Im Vogelherd ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs eine Plakatierung untersagt.
- Auf der Südseite der Friedrich-Ebert-Straße zwischen der Einmündung der Richard-Berger-Straße und der Theodor-Heuss-Straße ist die Plakatierung zur Sicherung der ungehinderten Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und der Polizei untersagt.
- Eine Art und Weise der Plakatierung die Passanten behindert, ist unzulässig. Insbesondere sollte auf Gehsteigen ein freier Durchgangsraum von mindestens 1,20 m verbleiben.

Zur Schonung des Stadtbildes und zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen ist folgendes zu beachten:

- Eine Plakatierung an Brückengeländern, Zäunen, Verteilerkästen und Streukästen ist unzulässig.
- Eine Plakatierung in Pflanzbeeten, in öffentlichen Parkanlagen oder an Bäumen ist unzulässig.
- Die Anbringung von mehreren Plakaten oder Plakatständern übereinander ist unzulässig.
- Bei der Anbringung der Plakate im Bereich von Geh- und Radwegen ist eine lichte Höhe von 2.40 Meter gemessen von der Oberfläche des Geh- oder Radweges bis zur Unterkante des Plakats zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit einzuhalten. Dies gilt nicht, soweit die Plakate mit festen Plakatständern auf dem Boden aufgestellt werden.
- Das Überplakatieren fremder Plakatständer ist unzulässig. Gleiches gilt für das Entfernen oder Verschieben bereits angebrachter Plakate oder Plakatständer anderer Wahlbewerber.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Für Wartung und Abbau gilt:

- Die Wahlbewerber sind verpflichtet, die von ihnen aufgestellten Plakatständer während des gesamten Aufstellungszeitraums laufend auf Verkehrssicherheit und Standfestigkeit zu überprüfen. Defekte oder nicht verkehrssichere Plakatständer sind unverzüglich zu entfernen.
- Die Plakatständer sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltermin vollständig zu entfernen.

c) Verstoß gegen Vorgaben

Die Stadt Schwabach kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben. Sie ist berechtigt, Plakate, Plakatständer oder Groß-Werbeträger die entgegen diesen Vorgaben aufgestellt wurden oder diesen nicht mehr entsprechen ohne vorherige Benachrichtigung der Wahlbewerber auf deren Kosten zu entfernen. Die Verstöße werden zu Beweis-zwecken fotografisch dokumentiert.

Die Plakatständer/Werbeträger werden auf Kosten und Risiko der Wahlbewerber durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte eingelagert.

Für die Entfernung und Lagerung wird für die ersten drei Plakate eine Kostenpauschale in Höhe von 25 EUR je eingelagertem Plakat/Plakatständer/Groß-Werbeträger, für jeden weiteren eine Pauschale von 50 EUR in Rechnung gestellt.

Die Plakatständer/Groß-Werbeträger müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltermin vom Wahlbewerber bei der zuständigen Stelle der Stadt Schwabach abgeholt werden. Nicht abgeholte Plakatständer werden nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des Wahlbewerbers entsorgt.

Hinweis: Soweit eine Aufstellung entgegen den dargestellten Regeln oder den in der Sondernutzung enthaltenen Auflagen erfolgt, kann es sich um eine nicht erlaubte Sondernutzung handeln. Folge kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sein.

Diese Anlage gilt ab dem 01.09.2026. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Anlage außer Kraft.

Stadt Schwabach, 25.08.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Die im Amtsblatt vom 29.05.2026 bekannt gemachte 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren vom 13.05.2026 erhält in § 2 folgende redaktionelle Änderung:

„§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.06.2026 in Kraft.“

Stadt Schwabach, 20.08.2026

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 08.08.2023

vom 21.08.2026

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 08.08.2023

§ 1 Änderungen

(1) § 9 Absatz 1 und 2 der Satzung erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Schwabach soll in der Regel in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung (Kita-Portal) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Antragstellung bei der zentralen Servicestelle im Amt für Jugend und Familie möglich.“

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb des durch die Stadt festgelegten Anmeldezeitraum zu stellen. Dieser Zeitraum ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Annahme eines später oder während des Betriebsjahres gestellten Antrags ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Vormerkungen können im Kita-Portal bis zu drei Jahre im Voraus beantragt werden.“

(2) § 9 Absatz 5 wird aufgehoben.

(3) § 10 Absatz 6 wird aufgehoben.

(4) § 11 Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.

(5) Nach § 11 Abs. 3 Satz 9 wird folgender Satz 10 eingefügt:

„In bestehende Hortgruppen werden vorrangig Kinder aufgenommen, die im Schulsprengel derjenigen Grundschule wohnen, in dem die Einrichtung liegt. Gleiches gilt bei einem Zuzug in den Schulsprengel innerhalb eines Monats ab Beginn des Betreuungsjahres oder bei Vorliegen eines bereits genehmigten Gastschulantrags für die Sprengelschule. Die Voraussetzungen sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.“

(6) Nach 11 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Anträge auf Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung von Kindern die einen Anspruch aus § 24 Absatz 1 bis 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) haben, sind vorrangig zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Gruppe erfolgt eine Reihung nach den Vorgaben der Absätze 1 bis 3. Erst im Anschluss erfolgt eine Vergabe an Kinder ohne einen Anspruch nach Satz 1.“

(7) § 13 Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Amt für Familie und Jugend.“

(8) In § 13 Absatz 2 Nr. 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

(9) § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Abmeldung/Probezeit

(1) Die Abmeldung eines Kindes von einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung (Kündigung). Die Abmeldung muss mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Während des laufenden Betreuungsjahres kann die Abmeldung letztmalig Ende Februar mit Wirkung zum Ende Mai erfolgen. Danach ist eine Kündigung abweichend von Satz 2 erst wieder mit Wirkung zum 31. August des jeweiligen Jahres möglich.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Kündigung vor Beginn der Betreuung (Nichtantritt).

(3) In den ersten zwei Monate des Betreuungsverhältnisses kann dieses von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden (Probezeit). Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Stadt Schwabach, 21.08.2026

Peter Reiß
Oberbürgermeister